

Merkblatt Kleinverkaufs- und Mittelverkaufspatent / Patent zum Handel mit gebrannten Wassern

Gesuchsfrist	Offizielles Gesuchsformular ist mindestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme einreichen (§ 13 GGv)
Örtliche Gültigkeit	Sitz des Betriebes in der Stadt Zürich notwendig
Benötigte Unterlagen	<p><u>Klein- und Mittelverkaufspatent</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gesuchsformular vollständig ausgefüllt▪ Handlungsfähigkeitszeugnis, im Original einzureichen (Bezug am Wohnort, falls Wohnsitz in der Stadt Zürich, Stadthaus, Zeugnisbüro oder in ihrem Kreisbüro)▪ Mietvertrag (wenn vorhanden Bausektionsentscheid) <p><u>Patent zum Handel mit gebrannten Wassern</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gesuchsformular vollständig ausgefüllt▪ Handlungsfähigkeitszeugnis (Bezug am Wohnort), Original (falls Wohnsitz in der Stadt Zürich: Stadthaus, Zeugnisbüro oder in ihrem Kreisbüro)▪ Handelsregisterauszug (falls eingetragen)▪ Bisherige eidgenössische oder ausserkantonale Handelsbewilligung für gebrannte Wasser▪ Mietvertrag (wenn vorhanden Bausektionsentscheid)
Ausweise (Kopien)	<ul style="list-style-type: none">▪ Schriftenempfangsschein/ID oder Pass (für CH-Bürger)▪ Ausländerausweis (für Angehörige anderer Staaten)
Hinweise:	Die Abgabe von Speisen oder alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist verboten.
Öffnungszeiten mit Angestellten	Diesbezüglich wird auf die Checklisten des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verwiesen. Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Checkliste für Sonntagsarbeit in Kiosken</i> {LINK}▪ <i>Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Betrieben für Reisende</i> {LINK}▪ <i>Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Tankstellenshops</i> {LINK}

Für weitere Auskünfte bezüglich der möglichen Arbeitszeiten wenden Sie sich an das *Arbeitsinspektorat des Kantons Zürich* {[LINK](#)}.

Die Öffnungszeiten richten sich nach den möglichen Arbeitszeiten der Mitarbeitenden.

Öffnungszeiten ohne Angestellte	Gemäss den entsprechenden Paragraphen im <i>Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz</i> {LINK} sowie der <i>Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz</i> {LINK}	
Gebühren	Fr. 176.--. Die Abgabe für gebrannte Wasser wird mengenabhängig in Rechnung gestellt.	
Unterlagen an	Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Verwaltungspolizei, Bewilligung Gastro, Postfach, 8021 Zürich	
Schalteröffnungszeiten	Montag – Donnerstag	13.30 – 16.00 Uhr
	Freitag	13.30 – 15.30 Uhr